

Öffentliche Urkunde

von Dr. Agnes Dormann, Notarin

Beschluss des Stiftungsrates über die Änderung des Stiftungsstatuts der R. Geigy-Stiftung, in Basel, vom 16. Dezember 2014

Vor mir, der unterzeichneten öffentlichen Notarin zu Basel, sind heute in den Büroräumlichkeiten von Dufour Advokatur Notariat, Dufourstrasse 49, 4010 Basel, erschienen:

Herr **Prof. Dr. Marcel Tanner**, geboren am 1. Oktober 1952, von und in Basel, und

Herr **Jean-Marc Joerin**, geboren am 8. Januar 1946, von Basel und Pratteln, in Basel,

handelnd für die **R. Geigy-Stiftung**, mit Sitz in Basel, für welche Herr Prof. Dr. Marcel Tanner als Präsident des Stiftungsrats und Herr Jean-Marc Joerin als Vizepräsident des Stiftungsrates Kollektivunterschrift zu zweien führen.

Prof. Dr. Marcel Tanner hat sich ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier, Herr Jean-Marc Joerin ist mir, der Notarin, persönlich bekannt. Die Erschienenen haben vor mir erklärt:

Der Stiftungsrat hat mit Beschluss des Stiftungsrats vom 12. November 2014 einstimmig beschlossen, den Artikel 5 des Stiftungsstatuts wie folgt abzuändern:

I Der Stiftungsrat

Art. 5 Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern

Dem Stiftungsrat gehören an:

- Der jeweilige Vorsteher des Swiss TPH ist, unabhängig einer möglichen Amtsbeschränkung, ständiges Mitglied des Stiftungsrates
- Je ein ausgewiesener Fachmann für Finanzierungsangelegenheiten (Bankier oder Treuhänder)
- Je ein ausgewiesener Fachmann für Rechtsangelegenheiten (Advokat)
- Je ein ausgewiesener Architekt oder Bautreuhänder
- Zwei Mitglieder, die nicht Mitarbeiter der Swiss TPH sind, jedoch mit den Zielsetzungen des Swiss TPH vertraut sind
- Ein Mitarbeiter des Swiss TPH

Stiftungsstatut der R. Geigy-Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen R. Geigy-Stiftung besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel und ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Sie steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Stadt.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH).

Die Stiftung sammelt und nimmt finanzielle Mittel zur Finanzierung von Projekten des Swiss TPH entgegen. Die Stiftung unterhält und bewirtschaftet die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften und stellt sie dem Swiss TPH im Rahmen seines Mandates zu kostendeckenden Vorzugsbedingungen zur Verfügung.

Die Stiftung bewirtschaftet ihr gesamtes Vermögen und unterstützt damit Projekte des Swiss TPH, insbesondere:

Forschungs- und Lehrprojekte des Swiss TPH

Publikationen von Mitarbeitern und Doktoranden des Swiss TPH

Anschaffungen von Büchern für die Bibliothek und von Instrumenten und Apparaten für das Swiss TPH

Art. 3 Stiftungsvermögen

Der Stiftung wurden anlässlich ihrer Errichtung CHF 50'000.-- (fünzigtausend Franken) zugewendet.

Zum Stiftungsvermögen gehören zurzeit die Baurechtsparzelle 4880 in Sektion II des Grundbuches Basel, mit den Gebäuden Socinstrasse 55a und 59.

Die Stiftung übernimmt rückwirkend per 1. (ersten) Januar 2010 (zweitausendundzehn) gemäss Fusion und gemäss Vertrag vom 24./25. (vierundzwanzigsten/fünfundzwanzigsten) Juni 2010 (zweitausendundzehn) Aktiven über CHF 715'694.99 und Passiven über CHF 643'875.64 der „Jubiläumstiftung des Schweizerischen Tropeninstituts“, in Basel.

Die Anlage des Stiftungsvermögens ist Sache des Stiftungsrates. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch genommen werden.

Vom Bar- und Wertpapiervermögen der Stiftung bleiben CHF 4'000'000.-- unantastbar (CHF 3'000'000.-- der ehemaligen Rudolf Geigy-Stiftung zugunsten des Schweizerischen Tropeninstituts und CHF 1'000'000.-- der Stiftung Sonnenrain), es sei denn, 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden anders.

Über das Stiftungsvermögen wird Buch geführt. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abzuschliessen. Sie ist zusammen mit dem Revisionsbericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- I Der Stiftungsrat
- II Die Revisionsstelle

I Der Stiftungsrat

Art. 5 Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Dem Stiftungsrat gehören an:

- Der jeweilige Vorsteher des Swiss TPH ist, unabhängig einer möglichen Amtsbeschränkung, ständiges Mitglied des Stiftungsrates
- Je ein ausgewiesener Fachmann für Finanzierungsangelegenheiten (Bankier oder Treuhänder)
- Je ein ausgewiesener Fachmann für Rechtsangelegenheiten (Advokat)
- Je ein ausgewiesener Architekt oder Bautreuhänder
- Zwei Mitglieder, die nicht Mitarbeiter der Swiss TPH sind, jedoch mit den Zielsetzungen des Swiss TPH vertraut sind
- Ein Mitarbeiter des Swiss TPH

Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch Zuwahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Alle zwei Jahre werden drei, respektive vier Mitglieder des Stiftungsrates, nach einer durch den Stiftungsrat festgelegten Reihenfolge ersetzt, respektive mit Wiederwahl bestätigt.

Ein ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der laufenden Amtszeit durch ein neues Stiftungsratsmitglied ersetzt.

Mitarbeiter des Swiss TPH scheiden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Überdies ist eine Wiederwahl eines Mitarbeiters des Swiss TPH erst nach einer Amtspause von vier Jahren wieder möglich.

Art. 6 Zuwendungen

Zuwendungen an die Stiftung können entweder in den Allgemeinen Fonds oder aber zweckbestimmt zu Gunsten der drei nachgenannten Spezialfonds erfolgen.

Die Stiftung führt 4 (vier) Fonds mit den nachgenannten Verwendungszwecken:

Malaria-Fonds: Förderung von Forschungsprojekten, die zum Ziel haben, die lebensbedrohenden Krankheitsprozesse einer Malariainfektion besser zu verstehen und wirksam zu bekämpfen.

Sahel-Fonds: Aufbau und Förderung eines Netzwerkes von Beratungsbüros für Gesundheit und Umwelt in der Sahel-Zone.

Slum-Fonds: Unterstützung von Studien, die die Hauptgesundheitsprobleme der Bevölkerung von Grossstädten der Entwicklungsländer angehen und wirksam sowie finanziell tragbare Massnahmen zur Gesundheitsentwicklung erarbeiten, insbesondere für die Bewohner von Elendsvierteln.

Allgemeiner Fonds: Allgemeine Förderung des Swiss TPH insbesondere im Bereich der Forschung.

Zuwendungen, welche nicht für einen der vorgenannten Spezialfonds bestimmt sind, fallen in den Allgemeinen Fonds. Die Mittel der Spezialfonds sind vom Stiftungsrat zweckentsprechend zu verwenden.

Art. 7 Konstituierung, Befugnisse, Beschlussfassung, Ausschuss und Geschäftsführer

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und bezeichnet die Verantwortlichen für das Finanzielle und die Vermögensverwaltung. Er bestimmt einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsgültig vertreten und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat kann Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung erlassen.

Der Stiftungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei Mal pro Jahr.

Jedes Mitglied kann die sofortige Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit kein Mitglied mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Mitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

URKUNDLICH DESSEN haben die Erschienenen diese Urkunde gelesen und genehmigt. Danach habe ich, die Notarin, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels ebenfalls unterzeichnet.

BASEL, den 16. (sechzehnten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn)

Für die R. Gelgy-Stiftung:



Herr Dr. Marcel Tanner, Präsident



Herr Jean-Marc Joerin, Vizepräsident



Dr. Agnes Dormann, Notarin

Allg. Reg. 131/2014